

Berlin, Sonnabend,

den 22. Februar 1908.

Berliner Börsen-Beitung.

Die Zeitung erscheint in der Woche zweifach.

Bezugs-Preis:

Bezugs-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 Mk., 50 Pf., ohne Botenlohn, für ganz Deutschland 9 Mk., Österreich 13 Kr., 82 Hfl., Ausland 1 Rub., 55 Kop., Holland 7 Fl., 50 Cts.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Kreuzbandsendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen: Für England in London bei Messrs. Siegle 39 Lime Street E.C. und Louis & Co. 19 Breckman Street E.C.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Diebstahl-Listen der Preussischen Klassen-Kassette.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf. Restamtzeit 1 Mk.

Fernsprecher:

Ant I, Nr. 243.

Telegraphen-Adresse:

Börsenbeite.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.

Annahme der Inserate: In der Expedition.

Vom Tage.

Das Abgeordnetenhaus genehmigte gestern in seiner Sitzung die Vorlage betr. die Dampffahrer-Verbindung Saffnis-Prellberg.

Von der Oesterreichischen Delegation wurden gestern das Heeresordinarium sowie die Schutz-Erdnungen für 1905 angenommen.

In der französischen Kammer soll am Montag die Interpellation Saure's über die Lage in Marokko besprochen werden.

Als Vizepräsident zur Reichsduma wurde Baron Wehenhoff, der sein Amt niedergelegt hatte, mit großer Stimmenmehrheit wiedergewählt.

Zur Beschleunigung des Prozessverfahrens.

Auch die Gegner des Entwurfs über die Beschleunigung des amtsgerichtlichen Verfahrens müssen einräumen, daß er — abgesehen von den streitigen Fragen der erhöhten Zuständigkeit und der Beschränkung der Berufung — wesentliche Fortschritte bringt, als verschiedene seiner Bestimmungen ohne Zweifel die so sehr gewünschte Beschleunigung der Prozesse zur Folge haben werden. Diese Verbesserungen um deswillen abzulehnen, weil sie nicht auch für das Verfahren von den Landgerichten einführbar werden, dessen Umgestaltung aus mannigfachen Gründen vorläufig ausgelegt ist, läßt sich doch absolut nicht rechtfertigen und findet auch in dem größeren Publikum kein Verständnis. Worin bestehen nun diese Neuerungen? Das der Zivilprozessordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt zu Grunde liegende Prinzip des sog. Parteivertrages hat in seiner Ueberformung hauptsächlich die Verlangsamung der Prozesse verursacht. In Anwendung an das Gesetz über die Gemerbegerichte und in das Gesetz über die Kaufmannsgerichte soll dieser Parteivertrag durch den Amtsbetrieb ersetzt werden, daß also alle Zustellungen und Ladungen durch das Gericht erfolgen. Für dieselben sollen auch keine besonderen Gebühren in Anspruch gebracht werden, sobald die Parteien der Prozesse zugleich billiger zu stehen kommt. Daß aber dieser Modus das Verfahren beschleunigen wird, ist ungewisselhaft und wird durch die Erfahrungen in dem Verfahren vor den genannten Sondergerichten bestätigt. Die Ladungen können auch mündlich erfolgen, die Termine werden von nun an wegen angelegt. Nur für die Urteile soll die sofortige Zwangsvollstreckung zu ermöglichen. Dann sollte bei Verkündung des Urteils diese Ausnahme ausdrücklich vom Richter bekannt gemacht werden, um die rechtsunkundige Partei nicht meint, daß nun das Gericht alles allein besorgt. Die Vorschrift, daß die Parteien den Prozess ruhen lassen können, zu bestehen bleiben, dazu müßte aber eine ausdrückliche Vereinbarung gefordert und diese von den Akten eingereiht werden. Die Vorschrift des § 503, wonach das Verfahren schon ruhen soll, wenn die Akte in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen, ist für rechtsunkundige Leute ebenfalls nicht befördert die Verzögerung der Sache. Das Gericht hat gar kein Interesse daran, die Termine zu versetzen, die Schuld haben fast immer die Parteien, namentlich der mit dem Verfahren besser vertraute Teil auf Kosten des andern. Uebrigens hat man mit Recht vorgeschlagen, daß bei allen Ladungen und Zustellungen nach dem Muster der Oesterreichischen Prozessordnung ausdrücklich auf die drohenden Rechts-

nachteile hingewiesen werden müßte. Der § 231 B.-P.-O. müßte deshalb für das amtsgerichtliche Verfahren mit Amtsbetrieb modifiziert werden, weil danach die Nachteile auch ohne Verwarnung eintreten. Ein weiterer Fortschritt zur Beschleunigung des Verfahrens sind die Bestimmungen über die Beweisnahme, die sich auch an das Oesterreichische Gesetz anlehnen. Dieselbe soll möglichst sofort im Anschluß an die mündliche Verhandlung erfolgen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Parteien Zeugen oder Sachverständige mit zur Stelle gebracht haben. Das Gericht soll insbesondere auch die Befugnis erhalten, schon vor der mündlichen Verhandlung Anordnungen treffen zu können, die zur Aufklärung der Sache nach Inhalt der Klage und der sonst eingehenden Schriftsätze dienlich erscheinen. Hierher gehören die Aufträge an die Parteien, die in ihren Händen befindlichen Beweisurkunden einzureichen, sowie die Befugnis, solche von öffentlichen Behörden zu erfordern, diese um amtliche Auskünfte zu ersuchen, ferner Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung zu laden, das persönliche Erscheinen der Parteien und die Einnahme des rüchertlichen Augenheims anzuordnen. Gerade diese Vorschrift wird ganz wesentlich zur Beschleunigung beitragen und hat sich in Oesterreich durchaus bewährt. Uebrigens sind die genannten Anordnungen nur einzelne Fälle, das Gericht kann nach seinem Ermessen auch noch andere treffen. Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung in der Ladung von Zeugen und Sachverständigen zum ersten Termin dahin, daß das Gericht dazu nur schreiten darf, wenn die Anordnung der Parteien keine besonderen Kosten macht oder zur Vermeidung wesentlicher Nachteile geboten erscheint oder von beiden Parteien beantragt wird, ist nicht gerechtfertigt. Wenn die Partei sich im Schriftsatz auf den Zusage beruft, so muß sie auf dessen Ladung gefaßt sein und selbst dann die Kosten derselben tragen, falls sie im Termin wieder derichtigt. Man hat mit Recht auf den Strafprozess hingewiesen, in welchem die Zeugen der Anklage und des Verteidigers ohne weiteres geladen werden. Jene Einschränkung ist geeignet, die ganzen Vorteile der neuen Einrichtung illusorisch zu machen. Man klebt hier auch zu sehr an der Verhandlungsmaxime und an dem Grundsatz, daß die Parteien die eigentlichen Herren des Prozesses sind und alles von ihren Anträgen abhängt, bezw. an dem Mündlichkeitsprinzip, das in der Praxis einfach nicht durchzuführen ist, wenn der Prozess beschleunigt werden soll. Ein anderes Moment zur Beschleunigung können wir nicht billigen, daselbe hat auch in den öffentlichen Kritiken des Entwurfs keinen Beifall gefunden, wird insbesondere in der Eingabe der Berliner Handelskammer an das Reichsjustizamt bemängelt. Es betrifft die Vorschrift, daß für den vierten und jeden folgenden Termin und nach Beweisnahme für den sechsten und jeden folgenden Termin eine besondere Gebühr von 1/10 der vollen Gebühr erhoben werden soll. Die faulen Schuldner werden sich dadurch nicht abhalten lassen, ungebundene Einreden zu erheben, die Vorschrift ist aber auch geeignet, zu unliebsamen Weiterungen Anlaß zu geben, den Richter in seiner Tätigkeit einzusperren und die redliche Partei zu schädigen. Also weg mit dieser „fiskalischen“ Strafvorschrift! Die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien ist bisher nur verbindlich und dem Prozessvollmächtigten die Nachricht an die Partei überlassen. Im Interesse der Sache liegt es und trägt auch zur Beschleunigung bei, wenn diese Anordnung, wie der Entwurf vorschlägt, den Parteien von Amtswegen angeordnet werden soll. Diese Vorschrift müßte auch auf die Ladungen zum Sühntermin ausgedehnt werden, man kann aber annehmen, daß dies aus der allgemeinen Einführung des Amtsbetriebes folgt. Eine Folge deselben ist auch, daß, wie vorgeschrieben wird, im Mahnverfahren der Zahlungs-

befehl von Amtswegen zugestellt werden soll. Nebenbei könnte der Erlaß deselben ohne weiteres dem Gerichtsschreiber überlassen werden, der nur in zweifelhaften Fällen beim Richter anfragen mag. Diese Vorschrift ist umso mehr gerechtfertigt, als der Entwurf den Erlaß des Vollstreckungsbefehls dem Gerichtsschreiber überträgt. Mit Recht macht Professor Stein in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ Nr. 23/1907 darauf aufmerksam und hebt auch hervor, daß es im Interesse des Publikums, namentlich der weniger rechtskundigen Leute liegt, wenn nach erhobenem Widerspruch des Schuldners nicht erst der Antrag des Gläubigers auf Ladung zur mündlichen Verhandlung abgemauert, sondern sofort von Amtswegen Termin angelegt würde. Die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung, daß dieser Antrag schon in dem Gesuch auf Erlaß des Zahlungsbefehls gestellt werden kann, wird gerade von rechtskundigen Leuten oft übersehen werden.

Nach allem Gesagten enthält der Entwurf jedenfalls eine ganze Reihe von Verbesserungen des gegenwärtigen Rechtszustandes, die als Förderungen der Beschleunigung des amtsgerichtlichen Verfahrens anzusehen sind, sobald dasselbe in der Folge weitere Verbesserungen durch Einführung von Sondergerichten verhindert wird.

Telegramme.

Fürstentum, 21. Februar. (C. T. C.) Heute normirt wurde auf den 75 jährigen Kassenboten v. Mantz, der bei der Firma Julius Bünich in Stellung ist, ein Neubanfall verübt. Der Former Franz Schütz überfiel den Kassenboten, verletzte ihn mit einem Schlauchmesser an der Hand und entließ ihm einen Geldsack mit etwa 1000 Mk. Inhalt. Der Täter wurde festgenommen.

Oldenburg, 21. Februar. (C. T. C.) Der Landtag hat der Vorlage über die direkte Wahl der Abgeordneten zum Landtage zugestimmt.

Wien, 21. Februar. (C. T. C.) In der Oesterreichischen Delegation hielt bei der Fortsetzung der Beratung über das Heeresordinarium Reichskriegsminister Schwandl eine längere, mit Beifall aufgenommene Rede, in der er insbesondere der Delegation für die eingehende Behandlung der Frage der Erhöhung der Offiziersgehälter und der Mannschafslösung dankte und betonte, er werde gewiß für die größere Berücksichtigung der mittleren Chargen, des Hauptmanns und Majors, bei der Organisierung entschieden eintreten. Er müsse jedoch ablehnen, daß man die Erhöhung, die der neunten oder achten Diätenklasse zugute komme, durch Abzüge bei den höheren Rangklassen gewinne. Bei allen Gruppen der Staatsbeamten würden die höheren Rangklassen ebenfalls berücksichtigt. Warum sollten sie beim Militär ausgeschlossen werden? Dadurch würde Veräbterung in das Offizierkorps hineingetragen. In der Frage der Verbesserung der Mannschafslösung schloße er sich allen darauf bezüglichen Wünschen mit Freuden an; doch mache er darauf aufmerksam, daß zwischen Offizieren und Soldaten die Unteroffiziere ständen, und daß namentlich für länger dienende Unteroffiziere etwas geschehen müsse, nicht sowohl während sie noch dienen als vielmehr am Ende ihrer Dienstzeit. Auf eine Anfrage betreffend das Programm des sogenannten Remer-Komitees erklärte der Reichskriegsminister, er habe offiziell von diesem Programm keine Kenntnis. Nach Zeitungsnachrichten enthalte dasselbe 8 Punkte, von denen einige durchgeführt seien, nämlich die Maßnahmen, welche zur Heranbildung ungarischer Offiziere für die ungarischen Regimenter zugehoben wurden, ferner Bestimmungen bezüglich der ungarischen Korrespondenz. Ein Punkt enthalte die Bestimmung, daß das Programm auf Kroatien keine Anwendung finde. Ein anderer Punkt besage, daß die Dienstsprache und die Kommandosprache vom Programm nicht berührt werden. Die übrigen Punkte seien unerfüllt. Aus diesen Zeitungsmeldungen sei ersichtlich, daß wesentliche Reformen nicht gemacht würden. Aus den Zeitungsausschnitten, sowie aus den Reden in